



Az.: 15 S 129/07

Verkündet am 18.09.07

gez. [REDACTED]
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

W.



**Landgericht Essen
Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 2007
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED],
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
die Richterin am Landgericht [REDACTED]
für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird
das am 23.03.2007 verkündete Urteil
des Amtsgerichts Gladbeck (Az.: 11 C 22/07)
abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits
als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e:

Die Berufung ist begründet.

Die Kläger sind nicht berechtigt, von der Beklagten Erstattung der Kosten zu verlangen, die entstanden sind für das Beweissicherungsverfahren 11 H 14/05 Amtsgericht Bottrop.

Die Kläger haben dies eingeholt, nachdem die Beklagte einen Estrichboden verlegt und eine Fußbodenheizung eingebaut hatte im Erdgeschoss ihres Hauses „Im Hülsfeld 39 in Bottrop“. Die Kläger hielten die Arbeiten nicht für fachgerecht erbracht.

Aus der beigezogenen Akte des Beweissicherungsverfahrens ergab sich, dass die Rechtsschutzversicherung der Kläger, die ■■■■, die Kosten für den Sachverständigen eingezahlt hat. Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist unstreitig gestellt worden, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten des Beweissicherungsverfahrens insgesamt getragen hat. Den Klägern selbst ist daher ein Schaden nicht entstanden, vielmehr ist ein eventueller Schadensersatzanspruch gemäß § 67 VVG auf die Versicherung übergegangen.

Die Kläger selbst sind daher nicht aktivlegitimiert zur Geltendmachung der Forderung.

Die Rechtsschutzversicherung mag sie zwar ermächtigt haben zur Geltendmachung. Eine Klage in gewillkürter Prozessstandschaft setzt aber weiterhin eigenes rechtliches Interesse des Ermächtigten voraus (vgl. Zöllner/Vollkommer, 26. Auflage, vor § 50, Randnummer 44). Ein solches rechtliches Interesse der Kläger ist nicht ersichtlich. Dass sie ein solches nicht haben, haben sie im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer auch erklärt.

Die Klage war daher abzuweisen, wobei die Nebenentscheidungen auf den §§ 91, 708 Ziff. 10 ZPO beruhen.

Vorsitzender Richter am
Landgericht [REDACTED] kann
wegen Abwesenheit nicht
unterschreiben.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

